

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Umgang der Schulen mit rechtsmotivierten Vorfällen und rechtsextremen Strömungen**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Vorfälle mit rechtsextremem oder rechtsmotiviertem Hintergrund gab es in den Jahren 2023, 2024 und 2025 an den Schulen in Baden-Württemberg, insbesondere unter Darstellung der Art des jeweiligen Vorfalls (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Schulart sowie unter Nennung des konkreten Datums)?
2. Wie wurde auf die jeweiligen Vorfälle jeweils vonseiten der Schule, der Schulämter, der Polizei und der Landesregierung reagiert?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das Wirken und über Aktionen der extremen Rechten an den Schulen in den vergangenen Jahren 2023 und 2024 sowie im aktuellen Jahr 2025 vor?
4. Welche Maßnahmen wurden gegen die in Frage 3 genannten Vorkommnisse jeweils von welcher Stelle ergriffen?
5. Gibt es standardisierte Handlungsanweisungen für Schulen, wenn rassistische oder diskriminierende Mobbingvorfälle gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften bekannt werden?
6. An welche Stellen können sich Eltern innerhalb und außerhalb der Schule wenden, wenn ihr Kind von rassistischen oder diskriminierenden Mobbingvorfällen im Schulalltag betroffen ist?
7. Welche Handlungsanweisungen gibt es vonseiten der Landesregierung für Schulen zum Umgang mit Organisationen oder Parteien, die als rechtsextreme Verdachtsfälle oder gesichert rechtsextrem eingestuft sind?

8. Wie geht das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aktuell mit Lehrkräften um, die verbeamtet sind und einer gesichert rechtsextremen Vereinigung oder Partei angehören?
9. Wird es zukünftig Maßnahmen im Rahmen der Einstellungsverfahren für Lehrkräfte geben, die verhindern, dass Personen eingestellt oder verbeamtet werden, die einer gesichert rechtsextremen Vereinigung oder Partei angehören, auch im Hinblick auf die ergriffenen Maßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz?

15.7.2025

Dr. Fulst-Blei SPD

### Begründung

Im aktuellen Sicherheitsbericht des Landes wird durch Zahlen belegt, dass Hasskriminalität mit rechtsextremem Hintergrund zugenommen hat. Laut Sicherheitsbericht ist die Zahl von 1 514 auf 1 654 Delikte gestiegen. Diese Kleine Anfrage soll daher erörtern, ob es in den vergangenen beiden Jahren sowie im aktuellen Jahr auch an Schulen in Baden-Württemberg zu rechtsmotivierten Vorfällen oder Delikten kam. Darüber hinaus soll erfragt werden, wie das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport als Gesetz- und Arbeitgeber Schulen in der täglichen Praxis im Umgang mit rechtsextremen Strömungen unterstützt und wie sich der aktuelle Umgang mit Beamtinnen und Beamten im Schuldienst darstellt, die einer vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuften Vereinigung angehören.

### Antwort

Mit Schreiben vom 6. August 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/83/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Vorfälle mit rechtsextremem oder rechtsmotiviertem Hintergrund gab es in den Jahren 2023, 2024 und 2025 an den Schulen in Baden-Württemberg, insbesondere unter Darstellung der Art des jeweiligen Vorfalls (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Schulart sowie unter Nennung des konkreten Datums)?*

Zu 1.:

Im April 2018 wurde eine Meldepflicht für antisemitische sowie religiös und ethnisch diskriminierende Vorfälle an allen öffentlichen Schulen eingeführt. Die Schulen sind seither verpflichtet, entsprechende Vorfälle über die Schulaufsichtsbehörden an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu melden – und zwar dann, wenn auf diese Vorfälle mit Maßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz Baden-Württemberg reagiert wurde oder reagiert werden soll. Die Meldepflicht bezieht sich somit auf Vorfälle, die von Schülerinnen und Schülern ausgehen. In den Jahren 2023, 2024 sowie im aktuellen Jahr 2025 (Stand 24. Juli 2025) gab es insgesamt 141 Vorfälle mit rechtextremem Hintergrund an öffentlichen Schulen. Die Vorfälle verteilen sich auf die Jahre wie folgt: 2023: 38 Fälle, 2024: 53 Fälle, 2025: 52 Fälle. Die gemeldeten Vorfälle betrafen das Zeigen des Hitlergrußes, die Verwendung nationalsozialistischer Symbole sowie Schmierereien im und am Schulgebäude. Sie traten vor allem an den verschiedenen weiterführenden Schularten auf; fünf Fälle wurden an Grundschulen verzeichnet.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf entsprechende Straftaten vorliegen, erfolgt die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Bei der Tatörtlichkeit „Schule“ handelt es sich um keinen Katalogwert des KPMD-PMK. Hilfsweise wurde daher das Angriffsziel „Schule“ für die Beantwortung der Fragestellung ausgewertet. Hierbei gilt es zu beachten, dass mit dem Angriffsziel „Schule“ nur Sachverhalte erfasst werden, in denen eine Schule direkt oder inhaltlich als angegriffenes Objekt bzw. geschädigte Institution erfasst wird.

Nachfolgend werden die mit dem Angriffsziel „Schule“ in den Jahren 2023 bis einschließlich des 1. Quartal 2025 im KPMD-PMK erfassten rechtsmotivierten Straftaten dargestellt. Bei der angefragten Schulart handelt es sich um keinen Katalogwert des KPMD-PMK, weshalb hierzu eine händische Auswertung der erfassten Fälle erforderlich war und die Schulart, sofern aus den vorhandenen Informationen ersichtlich, ergänzt wurde.

| <b>Datum</b>             | <b>Delikt</b> | <b>Extremismus (Ja/Nein)</b> | <b>Schulart</b>           |
|--------------------------|---------------|------------------------------|---------------------------|
| <b>11. März 2023</b>     | § 243 StGB    | Ja                           | Grundschule               |
| <b>1. Mai 2023</b>       | § 86a StGB    | Ja                           | Grundschule               |
| <b>21. Mai 2023</b>      | § 86a StGB    | Ja                           | Realschule                |
| <b>16. Januar 2024</b>   | § 86a StGB    | Ja                           | Waldorfschule             |
| <b>24. April 2024</b>    | § 86a StGB    | Ja                           | Realschule                |
| <b>8. Mai 2024</b>       | § 130 StGB    | Ja                           | Grundschule               |
| <b>24. Mai 2024</b>      | § 303 StGB    | Ja                           | Realschule                |
| <b>20. Juni 2024</b>     | § 130 StGB    | Ja                           | Gesamtschule              |
| <b>15. Juli 2024</b>     | § 86a StGB    | Ja                           | Realschule                |
| <b>5. Oktober 2024</b>   | § 86a StGB    | Ja                           | Kindergarten <sup>1</sup> |
| <b>22. Dezember 2024</b> | § 303 StGB    | Nein                         | Grundschule               |

Im angefragten Zeitraum wurden im KPMD-PMK insgesamt elf rechtsmotivierte Straftaten mit dem Angriffsziel „Schule“ erfasst. Der deliktische Schwerpunkt lag bei Straftaten gemäß §86a Strafgesetzbuch (StGB) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen.

<sup>1</sup> Der Bezug zum Angriffsziel „Schule“ wurde hier über den Inhalt des angebrachten Schriftzuges hergestellt.

*2. Wie wurde auf die jeweiligen Vorfälle jeweils vonseiten der Schule, der Schulämter, der Polizei und der Landesregierung reagiert?*

Zu 2.:

Seitens der Schulen und Schulämter wurde auf die schulischen Vorfälle mit Maßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz Baden-Württemberg reagiert.

Ferner ist die Bekämpfung jedweder politisch motivierten Kriminalität ein fortwährender strategischer Schwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg. Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt und die hierzu im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Darüber hinaus bietet das beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) – zusammen mit seinen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern – umfangreiches Fachwissen gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Neben wissenschaftlicher Expertise, entsprechenden Fachpublikationen sowie maßgeschneiderten Fortbildungsangeboten für bestimmte Zielgruppen, wie insbesondere für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, stellt insbesondere die Ausstiegsberatung des conex dessen Kernaufgabe dar. Grundsätzlich richten sich die Ausstiegsprogramme des conex an solche Personen, die bereits mit extremistischen Straftaten auffällig geworden sind. Daneben unterstützt und berät conex auch Angehörige und Fachkräfte, die Fragen zu radikalisierten oder sich radikalisierenden Personen haben. Dabei ist die Ausstiegsberatung über eine Telefon-Hotline, eine E-Mail-Adresse oder den Messengerdienst Whatsapp für alle Ratsuchenden wie Eltern, Schulleitungen oder Lehrpersonal erreichbar.

Seit dem Jahr 2023 waren rund 80 neu eingehende Vorgänge mit Jugendlichen im Bereich Rechtsextremismus bei conex zu verzeichnen. Vorgänge umfassen beispielsweise Hotline-Anrufe, Einmal- und Verweisberatungen, Klärungssachverhalte und Beratungsverhältnisse, bei denen jeweils mindestens eine Person durch das conex mehrfach beraten wurde. Aus diesen Vorgängen ergeben sich mitunter intensive Beratungsverhältnisse, die über Monate und Jahre andauern können.

Ferner setzt das conex mit dem Präventionsprojekt „ACHTUNG?!“ zusammen mit seinen Kooperationspartnern seit dem Jahr 2018 einen wichtigen Impuls gegen Extremismus. Das modular aufgebaute Projekt möchte Radikalisierung in einem frühen Stadium verhindern. Die Schülerinnen und Schüler sollen verschiedene Weltanschauungen und Lebensweisen kennenlernen und darin bestärkt werden, diese Vielfalt zu akzeptieren und positiv zu werten. Darüber hinaus wird über konkrete Hilfsangebote, Anlaufstellen und Ansprechpartner informiert sowie zum Austausch über Radikalisierung und Akzeptanz von Vielfalt angeregt. Mit dem Programm „ACHTUNG?!“ wurden seit dem Jahr 2018 bis heute in 169 Veranstaltungen knapp 21 200 Schülerinnen und Schüler erreicht.

*3. Welche Erkenntnisse liegen der Landessregierung über das Wirken und über Aktionen der extremen Rechten an den Schulen in den vergangenen Jahren 2023 und 2024 sowie im aktuellen Jahr 2025 vor?*

Zu 3.:

Die rechtsextremistische Szene in Baden-Württemberg erfährt einen deutlichen Zuwachs an teilweise sehr jungen Akteuren. Diese sind oft noch im schulpflichtigen Alter.

In der Regel findet ein Werben um junge Rechtsextremisten nicht direkt im schulischen Umfeld statt. Bislang wurden im angefragten Zeitraum zwei Aktionen von rechtsextremistischen Gruppierungen an Schulen bekannt.

Die „Identitäre Bewegung“ (IB) führte am 29. April 2025 in Baden-Württemberg und in weiteren Ländern eine Flyeraktion unter dem Slogan „Lehrer hassan diese Fragen“ durch. Auf dem Flyer wird insbesondere das ethnopluralistische Weltbild der Identitären anhand des Kampfbegriffs „Remigration“ herausgestellt und zugleich der Aktivismus der IB als Ausweg aus den dystopischen Zukunftsvorstellungen beworben.

In Baden-Württemberg waren drei Schulen in Ulm sowie zwei Schulen in Stuttgart von der Aktion betroffen. Die Flyer wurden gezielt auf dem Pausenhof verstreut bzw. ausgelegt. Die Aktion war insgesamt über etwa zwei Wochen medial präsent und wurde u. a. von der Tagesschau aufgegriffen. In Baden-Württemberg ist die IB auch unter dem Namen „Reconquista 21“ aktiv.

Am 21. Juli 2025 verteilten Aktivisten der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) zu Schulbeginn Flugblätter an Schülerinnen und Schüler im Bereich des Bildungszentrums Weinstadt, am Berufsbildungswerk Waiblingen und an einer Schule in Backnang. Verteilt wurden Flugblätter im Visitenkartenformat mit Kontaktdaten und dem Aufruf, sich der Gruppierung anzuschließen.

Bei der NRJ handelt es sich um die Jugendorganisation der neonazistischen Kleinpartei „Der III. Weg“.

*4. Welche Maßnahmen wurden gegen die in Frage 3 genannten Vorkommnisse jeweils von welcher Stelle ergriffen?*

Zu 4.:

Die unter Ziffer 3 genannten Vorfälle wurden den örtlich zuständigen Polizeidienststellen gemeldet.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Eine statistische Erfassung zu getroffenen Maßnahmen erfolgt seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nicht, weshalb hierzu keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

*5. Gibt es standardisierte Handlungsanweisungen für Schulen, wenn rassistische oder diskriminierende Mobbingvorfälle gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften bekannt werden?*

Zu 5.:

Am 18. April 2018 wurden die Schulen erstmals über die Meldepflicht von antisemitischen sowie religiös und ethnisch diskriminierenden Vorfällen an allen öffentlichen Schulen durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport informiert. Demnach sind alle Vorfälle zu melden, bei denen Maßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz Baden-Württemberg ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen. Die Meldung erfolgt in standardisierter und anonymisierter Form über die Schulaufsichtsbehörden an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

*6. An welche Stellen können sich Eltern innerhalb und außerhalb der Schule wenden, wenn ihr Kind von rassistischen oder diskriminierenden Mobbingvorfällen im Schulalltag betroffen ist?*

Zu 6.:

Eltern oder sorgeberechtigte Personen, deren Kind von rassistischen oder diskriminierenden Mobbingvorfällen im Schulalltag betroffen ist, können sich bei dem Verdacht des Vorliegens von Straftaten aber auch im Hinblick auf möglicherweise bestehende Gefahrensituation für das Kind an die für sie örtlich zuständige Polizeidienststelle wenden. Die dort angesiedelten Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter sowie Beamtinnen und Beamte der Referate Prä-

vention sind befähigt, Anzeichen von Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und dem Anlass entsprechend zu intervenieren. Sie arbeiten eng mit Schulen, Jugendhäusern sowie Jugendhilfeeinrichtungen zusammen und informieren im Rahmen von Vorträgen und Informationsveranstaltungen präventiv zu jugendspezifischen Themen wie Mediengefahren, Gewalt, Drogen, Extremismus oder Jugendschutz.

Die Schulpsychologischen Dienste (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen und Beratungslehrkräfte an den Schulen) bieten zudem für ratsuchende Eltern sowie für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte bei schulbezogenen Problemlagen wie Mobbing Unterstützung in Form von Einzelfallberatung an. Die Beratung durch die Schulpsychologischen Dienste ist kostenfrei und vertraulich. Die Schulpsychologischen Dienste sind in ihren jeweiligen Regionen gut vernetzt und verweisen bei Bedarf an geeignete Fachberatungsstellen weiter. Dazu gehören unter anderem das Demokratiezentrum Baden-Württemberg sowie die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS).

Die Fachstellen des Demokratiezentrums Baden-Württemberg beraten und unterstützen Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie pädagogische Fachkräfte bei rassistischen und diskriminierenden Vorfällen im Schulalltag. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und erfolgt bei Bedarf vor Ort.

Die Fachstellen sind auf folgende Phänomenbereiche spezialisiert:

Die Fach- und Beratungsstelle Leuchttlinie hilft Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Die Beratung orientiert sich an den Bedürfnissen der Betroffenen, ist parteilich – das heißt, die Bedürfnisse und die Perspektiven der Betroffenen stehen im Mittelpunkt – und erfolgt auf Wunsch auch anonym. Betroffene, ihre Angehörigen, Freunde und Zeugen erhalten geschützten Raum, um über das Erlebte zu sprechen. Bei Bedarf wird juristische und psychotherapeutische Hilfe vermittelt und eine Begleitung zu Terminen bei Behörden, Polizei oder Gerichten angeboten.

Die mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Mobirex unterstützt alle, die mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antifeminismus, Verschwörungserzählungen oder anderen Formen von Menschenfeindlichkeit konfrontiert sind. Gemeinsam mit den Ratsuchenden werden Handlungsstrategien entwickelt.

Die Fachstelle Extremismusdistanzierung (FEX) berät und unterstützt Eltern, andere Bezugspersonen, Lehrkräfte und (pädagogische) Fachkräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Anzeichen von Radikalisierung zeigen.

Die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Baden-Württemberg dokumentiert antisemitische Vorfälle und vermittelt auf Wunsch weiterführende Unterstützung, etwa durch die Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK Baden-Württemberg.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) fungiert als Erst-Anlaufstelle für alle Betroffenen von Diskriminierung und unterstützt Ratsuchende in Form einer Verweisberatung. Zudem kooperiert sie landesweit u. a. mit elf lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kofinanziert werden. Diese beraten merkmalsübergreifend und unter Beachtung des intersektionalen Ansatzes. Auch Erziehungsberechtigte finden bei den Beratungsstellen gegen Diskriminierung Unterstützung, unabhängig davon, in welchem Kontext und Lebensbereich die Diskriminierung gegenüber ihnen und/oder ihrem Kind stattgefunden hat.

*7. Welche Handlungsanweisungen gibt es vonseiten der Landesregierung für Schulen zum Umgang mit Organisationen oder Parteien, die als rechtsextreme Verdachtsfälle oder gesichert rechtsextrem eingestuft sind?*

Zu 7.:

Die Schule ist zwar zur politischen Ausgewogenheit und Überparteilichkeit verpflichtet. Schulen sind aber keine wertneutralen Orte. Schülerinnen und Schüler sind zu politischer Verantwortlichkeit und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen. Die Schulen wurden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zuletzt anlässlich der Bundestagswahl im Februar 2025 nochmal ausdrücklich auf das Spannungsfeld zwischen der Überparteilichkeit und dem verfassungsrechtlich verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hingewiesen. Dabei wurde bekräftigt, dass Äußerungen oder Aktivitäten, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, im schulischen Kontext kein Raum gegeben werden darf.

*8. Wie geht das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport aktuell mit Lehrkräften um, die verbeamtet sind und einer gesichert rechtsextremen Vereinigung oder Partei angehören?*

Zu 8.:

Beamtinnen und Beamte müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv einzutreten. Die besondere politische Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz) und gehört deshalb zu deren Kernpflichten. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen oder ein der Mitgliedschaft vergleichbares Verhalten, beispielsweise ein aktives Eintreten für die Partei oder Organisation, bietet Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue.

Maßgebliches Kriterium für die Bewertung einer Partei oder Organisation als verfassungsfeindlich sind die Feststellungen des Verfassungsschutzes.

§ 33 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) statuiert eine politische Mäßigungspflicht. Beamtinnen oder Beamte, die sich aktiv für eine Partei oder Organisation einsetzen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, verletzen ihre politische Treuepflicht und sind grundsätzlich aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, wenn die Verletzung beharrlich fortgesetzt wird oder werden soll. Um eine solche disziplinarrechtliche Ahndung zu rechtfertigen, muss die Tätigkeit allerdings ein Mindestmaß an Evidenz und Gewicht aufweisen, damit sie als aktives Einsetzen für eine Partei oder Organisation, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, qualifiziert werden kann. Die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen ist nur ein Element bei der Beurteilung des Einzelfalls.

Der politischen Mäßigungspflicht kommt bei Lehrkräften aufgrund ihrer Vorbildfunktion besonderes Gewicht zu. Für sie ist daher der Beutelsbacher Konsens aus dem Jahr 1976 zu beachten. Dieser beinhaltet u. a. das sogenannte Überwältigungsverbot. Das bedeutet, dass Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler nicht mit ihrer politischen Haltung überwältigen dürfen, sondern der Verpflichtung zur Neutralität unterliegen. Eine Grenze ist außerdem dort erreicht, wo die – auch außerhalb des Dienstes – vertretenen Positionen im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Grundordnung stehen und damit das geforderte Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung verletzt wird.

Für die Frage, ob und wie eine politische Betätigung eines Beamten oder einer Beamtin disziplinarrechtlich zu ahnden ist, ist somit grundsätzlich der Einzelfall zu betrachten und auf eine Gesamtschau der dem Beamten oder der Beamtin zur Last gelegten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb des Dienstes abzustellen. Auch die jüngere Rechtsprechung bestätigt diese Linie. Sie stellt bei der Be-

urteilung, ob eine politische Betätigung eines Beamten oder einer Beamtin disziplinarrechtlich zu ahnden ist, auf eine Gesamtschau der dem Beamten oder der Beamtin zur Last gelegten Verhaltensweisen ab. Ergibt sich aus der Gesamtschau festgestellter Pflichtverletzungen (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 17. November 2017, – 2 C 15.17 –) und des sich aus ihnen ergebenden Persönlichkeitsbildes einer Beamtin oder eines Beamten eine innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ist die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst möglich.

Zuständig für die Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Lehrkraft der Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreue und das Mäßigungsgebot vorliegt, sowie erforderlichenfalls für die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind die Regierungspräsidien als untere Disziplinarbehörden.

*9. Wird es zukünftig Maßnahmen im Rahmen der Einstellungsverfahren für Lehrkräfte geben, die verhindern, dass Personen eingestellt oder verbeamtet werden, die einer gesichert rechtsextremen Vereinigung oder Partei angehören, auch im Hinblick auf die ergriffenen Maßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz?*

Zu 9.:

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die besondere politische Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung gehört – wie bereits ausgeführt – zu deren Kernpflichten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist beziehungsweise in der die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden soll.

Entsprechend der Regelungen in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) erfolgt vor der Entscheidung über die Einstellung eine schriftliche Belehrung der Bewerberin oder des Bewerbers über die Verpflichtung zur Verfassungstreue und die wesentlichen Merkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Belehrung haben sie zu unterschreiben und zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen und bereit sind, sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden. Die Grundsätze hierfür sind in Ziffer 1.9 ff. der BeamtVwV geregelt. So dürfen u. a. keine Umstände vorliegen, die nach Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen. Das bedeutet, dass die für die Einstellung Verantwortlichen im Augenblick der Entscheidung nach den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln davon überzeugt sein müssen, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, nach Begründung eines Beamtenverhältnisses jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Die Vorgaben zur Einstellung und insbesondere zur Verfassungstreue gelten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte entsprechend.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verpflichtet die Beschäftigten, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.



Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Land Rheinland-Pfalz inzwischen klargestellt hat, dass die Neufassung und Ergänzung der Verwaltungsvorschrift Verfassungstreue nicht pauschal den Zugang zum öffentlichen Dienst versperrt, sondern auch im Rahmen der Einstellung weiterhin eine Einzelfallprüfung zum Tragen kommt (Pressemitteilung des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 2025, <https://mdi.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/klarstellung-zur-verwaltungsvorschrift-verfassungstreue>).

In Vertretung

Hager-Mann

Ministerialdirektor